

BGer 6B_923/2025 vom 20. November 2025

Bundesgericht, 2025-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_923_2025

FR: TF 6B_923/2025 du 20 novembre 2025

IT: TF 6B_923/2025 del 20 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Beschluss vom 6. Oktober 2025 wies das Obergericht des Kantons Bern die gegen eine Verfügung des Regionalgerichts Oberland vom 4. Dezember 2024 erhobene Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat. Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht.

E. 2

Eine Beschwerde in Strafsachen muss, um rechtzeitig zu sein, innert 30 Tagen nach der Eröffnung des angefochtenen Entscheids beim Bundesgericht eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 BGG). Die 30-tägige Frist ist nur gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 48 Abs. 1 BGG).

E. 3

Die per Einschreiben versandte Verfügung des Obergerichts des Kantons Zürich vom 6. Oktober 2025 wurde dem Beschwerdeführer gemäss Sendungsverfolgung der Post am 15. Oktober 2025 am Schalter zugestellt. Die 30-tägige Beschwerdefrist gemäss Art. 100 Abs. 1 BGG i.V.m. Art. 44 Abs. 1 BGG begann demnach am 16. Oktober 2025 zu laufen und endete am 14. November 2025. Die Beschwerde hätte daher, um rechtzeitig zu sein, spätestens an diesem Tag bei der Schweizerischen Post aufgegeben sein müssen. Die Beschwerde wurde laut Poststempel auf dem Briefumschlag indes erst am 17. November 2025 und damit nach Ablauf der Beschwerdefrist der Post übergeben. Die Beschwerde ist folglich verspätet. Dass der Beschwerdeführer die Frist unverschuldet verpasst hätte, macht er vor Bundesgericht nicht geltend. Er stellt auch kein Gesuch um Fristwiederherstellung. Im Übrigen wäre die Beschwerde auch deswegen unzulässig, weil sie den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG nicht genügt. Auf die Beschwerde ist daher im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Ausnahmsweise kann auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.